

Zur philosophischen Sicht auf die Todesstrafe

„Die Todesstrafe ist abgeschafft.“, heißt es im deutschen Grundgesetz.¹ In Belarus hingegen, gilt die Todesstrafe im Jahre 2009 immer noch als „angemessene Antwort auf besonders schwere Verbrechen“.² Auch China, was bald führende Weltmacht sein könnte und von dem auch Deutschland stark abhängig werden könnte, führte 2020 nach Schätzungen tausende Hinrichtungen durch.³ Neben der aktuellen Relevanz ist die Todesstrafe auch insofern interessant, dass sie sowohl juristisch als auch philosophisch umstritten ist. Der folgende Text beschäftigt sich mit der philosophischen Auseinandersetzung zu der Frage, ob die Todesstrafe für manche Straftaten eine gerechtfertigte Strafe ist.

Als erstes ist der Abschreckungsgedanke wichtig für die Argumentation vieler Todesstrafen-Befürworter. Diese behaupten, die Todesstrafe würde viele potentielle Straftäter vor dem Begehen der Straftat abschrecken und die Gesellschaft so effizient schützen. Jedoch berücksichtigt die Todesstrafe keine plötzlichen, spontanen Entschlüsse, bei denen die Personen erst gar nicht über die Strafe nachdenken, sodass der Abschreckungsversuch in diesen Fällen wirkungslos ist. Außerdem ist die Todesstrafe für die Bevölkerung gar nicht erst ersichtlich, weil sie nicht öffentlich stattfindet. Sie mag vielleicht abschreckend für manche Personen sein, allerdings wohl kaum für potentielle Straftäter, sondern nur für friedliche Bürger, die unter normalen Umständen nicht zu einem Mord fähig sind und somit auch nicht zur Zielgruppe der Abschreckung gehören.⁴ Das zeigen auch Statistiken, nach denen die Mordrate in Bundesstaaten der USA mit Todesstrafe höher ist als in Bundesstaaten ohne Todesstrafe.⁵ Auch andere Abhandlungen bestreiten die abschreckende Wirkung der Todesstrafe.⁶

Aber ist die Todesstrafe nicht das einzige, was Mord vergelten kann? Der Philosoph Immanuel Kant sagte, es gebe kein Surrogat zur Gerechtigkeit, und diese würde fordern, dass Tod mit Tod vergolten wird,

¹ vgl. Artikel 102 GG

² https://amnesty-todesstrafe.de/wp-content/uploads/325/reader_todesstrafe-in-belarus-1.pdf (Seite 3)

³ <https://www.amnesty.ch/de/themen/todesstrafe/dok/2021/zahlen-und-fakten-2020>

⁴ Albert Camus: „Die Guillotine. Betrachtungen zur Todesstrafe.“ (Buch Seite 115-117)

⁵ Philosophiebuch Seite 115 (www.initiative-gegen-die-todesstrafe.de)

⁶ http://archiv.ub.uni-heidelberg.de/volltextserver/16641/1/Folter_Christian.pdf (→ Fazit)

und nicht mit einem noch so trostlosen Leben im Gefängnis.⁷ Hegel steht ebenso zur Todesstrafe, er meint aber hingegen, die Todesstrafe würde den Menschen als Vernunftswesen ehren, weil eine gerechte Strafe das Recht des rationalen Menschens sei. Nur mit der gerechten Strafe übernimmt der Täter die Verantwortung und kann das Urteil als vernünftig Nachdenkender akzeptieren. Alles andere würde den Menschen in seiner Vernunft und Würde verletzen.⁸

Ist es aber nicht ein absurder Gedanke, zum Tode verurteilt zu werden, nur um als vernünftiges Wesen angesehen zu werden? Denn jeder Mensch ist zur Vernunft fähig und kann sich dann auch bessern. Jeder Mensch verdient eine Chance dazu. Eine Exekution würde das Recht, eine Chance zur Besserung zu erhalten, missachten.⁹

Einen anderen Gedanken hatte Hermann Etzel, früherer Bundestagsabgeordneter. Er begründete seine Position zur Todesstrafe unter anderem damit, dass es inakzeptabel und untragbar sei, dass Angehörige eines ermordeten Opfers durch Steuern für die Unterkunft des Täters zahlen. Die Todesstrafe würde dieses Problem lösen, weil dann nahezu keine Kosten für den Täter mehr anfallen.¹⁰

Dagegen gibt es drei Argumente:

1. Jede Person in Deutschland zahlt auch für Steuerbetrüger und Gewalttäter, die im Gefängnis sitzen. Das bedeutet nicht, dass die Steuerzahlenden diese Straftaten befürworten und erst recht nicht, dass diese im Gefängnis sitzenden Personen allesamt hingerichtet werden sollten, nur weil nicht für diese Leute bezahlt werden sollte.
2. Wenn es die Todesstrafe geben sollte, zahlen auch alle Leute für Scharfrichter, obwohl sie überhaupt nicht für die Hinrichtung eines Einzelnen oder für die Todesstrafe im Allgemeinen sind. Ist das denn besser?
3. Das Wort „Unterhalt“ ist falsch gewählt. Es vermittelt den Eindruck, als würde man dem Täter durch die Steuern ein glamouröses Leben ermöglichen. Das ist aber nicht der Fall. Man bezahlt für eine Schutz Einrichtung, die den Täter eventuell bessert, aber auch von der Gesellschaft fernhält. Von diesen Präventivmaßnahmen profitiert man also letztendlich auch selber. Etzel argumentiert weiter, dass man Justizirrtümern mithilfe von „prozessualen Sicherungen“ vorbeugen könne.

⁷ Immanuel Kant: „Die Metaphysik der Sitten. Rechtslehre.“ (Buch Seite 119)

⁸ Georg Wilhelm Friedrich Hegel: „Grundlinien der Philosophie des Rechts (1821). Werke in zwanzig Bänden.“ (Buch Seite 119-120)

⁹ Johann Gottlieb Fichte: „Das System der Rechtslehre. Vom Strafgesetz (1812).“ (Buch Seite 120)

¹⁰ Hermann Etzel zu einem Antrag für die Wiedereinführung der Todesstrafe (1959) (Buch Seite 117-118)

Das soll bedeuten, dass die Todesstrafe nur für die allerschwersten und unzweifelhaftesten Fälle infrage käme.¹¹ Die absolute Sicherheit, tatsächlich den Mörder gefasst zu haben, ist (in der Praxis) allerdings nur eine Illusion. Es kann nämlich gar keine absolute Sicherheit geben. Außerdem muss ein Gericht die eigene Fehlbarkeit einräumen und darf sich nicht als absolut betrachten.¹² Alles andere wäre eine Gefahr für die Demokratie, weil Gerichte nicht absolut sein dürfen. Des Weiteren irren sich die Menschen („errare humanum est“) und weil Gerichte von Menschen gebildet werden, wäre es falsch, wenn sie sich über die Menschen stellen würden, indem sie sich selbst als unfehlbar ansehen.

Ein weiteres, wichtiges Argument der Todesstrafen-Verfechter ist, wie auf Seite 2 (Kant) schon genannt, der Vergeltungsgedanke als Strafprinzip. Der Tod könne nur mit Tod bestraft werden („Auge für Auge, Zahn für Zahn“ im Talionsprinzip). Zwischen Tat und Strafe solle eben Gleichheit herrschen. Die Todesstrafe passt allerdings nicht in dieses Prinzip, da das Wissen um die Hinrichtung, was dem Täter seelischen Schaden zufügt, nicht mit einem spontanem Mord verglichen werden kann, wo der seelische Schaden des Opfers ausfällt. Dieser seelische Schaden tötet den Täter schon vor der körperlichen Hinrichtung, sodass er zwei Mal hingerichtet wird:

Erstens seelisch beim Warten auf die Hinrichtung und zweitens körperlich bei der eigentlichen Hinrichtung. Das führt dazu, dass ein Tod (bei einem Einzeltäter) mit zwei Toden bestraft wird. Dies wäre dann aber nicht mehr gleich und somit gerecht, oder? Abgesehen davon wird auch im Strafrecht zwischen Vorsatz und Affekt unterschieden, wobei Vorsatz schlimmer wiegt. Da die Todesstrafe einen vorsätzlichen Mord beinhaltet, muss diese sowieso schwerer wiegen als alles andere, sodass erneut das Gleichheitsprinzip und die Talionsformel der Vergeltungstheorie verletzt wird.¹³

Neben dieser Ungleichheit ist die Todesstrafe entmenschlichend (und verstößt gegen Artikel 1 im Grundgesetz¹⁴), weil der Täter nicht mehr eingreifen kann und zu einem würdelosen Ding wird, welches nur noch auf den Tod wartet, vor dem es nichts beschützen kann.¹⁵

Was bedeutet das alles jedoch in der „conclusio“? Alle bisher genannten Argumente ergeben in der Summe das Bild, dass die Argumente gegen die

¹¹ Hermann Eitel zu einem Antrag für die Wiedereinführung der Todesstrafe (1959) (Buch Seite 117-118)

¹² Albert Camus: „Die Guillotine. Betrachtungen zur Todesstrafe.“ (Buch Seite 121)

¹³ Albert Camus: „Die Guillotine. Betrachtungen zur Todesstrafe.“ (Buch Seite 121)

¹⁴ Artikel 1, Absatz 1, GG

¹⁵ Albert Camus: „Die Guillotine. Betrachtungen zur Todesstrafe.“ (Buch Seite 121)

Todesstrafe quantitativ und qualitativ (deutlich) überwiegen. Somit ist die Todesstrafe keineswegs gerechtfertigt, auch nicht in besonders schweren Fällen. Artikel 102 sollte bestehen bleiben¹⁶ und die Position der weißrussischen Regierung¹⁷ ist zu kritisieren, weil die Todesstrafe keineswegs „angemessen“ ist. Diese Erörterung möchte ich mit einem Zitat aus einem Film abschließen, das unabhängig von der Geschichte im Film die Frage nach der Todesstrafe in einem Satz beantwortet: „Der Mensch ist mehr wert als seine schlechteste Tat.“¹⁸

¹⁶ vgl. Artikel 102 GG

¹⁷ https://amnesty-todesstrafe.de/wp-content/uploads/325/reader_todesstrafe-in-belarus-1.pdf (Seite 3)

¹⁸ Helen Prejean in „Dead Man Walking“ von Tim Robbins (Buch Seite 120)